

DRITTER NACHTRAG

zur Rückgarantieerklärung des Bundes G 5237-83 vom 15. Oktober 2009
in der Fassung des Zweiten Nachtrages G 5237-87 vom 03. Dezember 2010

„Der letzte Satz in der Vorbemerkung wird mit Wirkung vom 01. Januar 2011 durch folgenden Passus ersetzt:

Die bisherigen beihilferechtlichen Regelungen des Temporary Framework (Abl. C 83/1 vom 07. April 2009) gelten mit Bezug auf das Rückgarantiesystem mit Ausnahme der Kleinbeihilfenregelung nur noch für Garantien, die bis zum 31. Dezember 2010 übernommen wurden. Für die Bundesregelung Kleinbeihilfen hat die Europäische Kommission am 20. Dezember 2010 eine Übergangsregelung genehmigt („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2011“), wonach alle bis 31. Dezember 2010 auf der Grundlage der deutschen Kleinbeihilfenregelung gestellten Anträge auch noch in 2011 bearbeitet werden können; im Rahmen des vorliegenden Nachtrages müssen Garantien jedoch bis spätestens 31. März 2011 übernommen werden.“

Bad Homburg v.d. Höhe, den 20. Januar 2011

Bundesamt für zentrale Dienste
und offene Vermögensfragen



Stolby

Reinhold Künze

G 5237-88